

Versorgung des Landes mit Kuchholz

Das Departement des Innern erläßt eine Verfügung, der wir folgendes entnehmen: Die kantonalen Regierungen haben dafür zu sorgen, daß das Kuchholz in ihrem Kantonsgebiet zweckmäßig verteilt und verwendet wird. Sie ordnen den innerkantonalen Kuchholzhandel und können an die Ausübung bestimmte Bedingungen knüpfen. Sie können vorbehaltlich ihrer Genehmigung die Gemeinden ermächtigen, auf ihrem Gebiet den Kleinverkauf zu regeln. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei ordnet den interkantonalen Verkehr in Kuchholz einschließlich jeder Art von unbearbeitetem Rundholz. Sie kann denselben einschränken oder zeitweise ganz verbieten, den Handel mit Kuchholz einzelnen Personen und Firmen untersagen, insbesondere solchen, die diesen Handel nicht regelmäßig betreiben oder das Holz den Bedürfnissen des Landes entziehen, vorhandene Holzvorräte oder in Rüstung begriffene Schläge oder spezielle Teile derselben beschlagnahmen und auf Rechnung des Bundes übernehmen oder durch Organisationen, denen Verpflichtungen für die Inlandversorgung überbunden sind, übernehmen lassen und die Uebernahmebedingungen festsetzen.

Für den Transport von jeder Art unbearbeitetem Kuchholz, auch roh behauen, gespalten usw. ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich, die für den interkantonalen Verkehr durch die schweizerische Inspektion für Forstwesen, für den innerkantonalen Verkehr durch die kantonale Zentralstelle oder die von ihr bezeichneten Organe ausgestellt wird. Den kantonalen Organen bleibt vorbehalten, lokale Holztransporte ohne schriftliche Bewilligung zu gestatten. Alle kantonalen Ausführungsvorschriften unterliegen der Genehmigung der schweizerischen Inspektion für Forstwesen. Diese setzt sich direkt mit den kantonalen Zentralstellen in Verbindung zum Zwecke der Ueberwachung und Durchführung der Kuchholzversorgung. Sie ist ermächtigt, den kantonalen Zentralstellen die erforderlichen Weisungen zu erteilen. (Es folgen Vollzugs- und Strafbestimmungen.)